

WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND ROHR

Körperschaft des Öffentlichen Rechts



Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG)

Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Rohr

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Rohr hat in der Jahreshauptversammlung am 22. März 2002 nachstehende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09.06.2025.

Diese wird gemäß § 7 Abs. 3 WVG, § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung bekanntgemacht.

Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Rohr

Aufgrund des § 9 Nr. 4 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rohr vom 5.03.1984 wird folgende Wasserbezugsordnung erlassen.

I. Teil

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband (WBV) Rohr betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für seine Mitglieder im Ortsteil Rohr der Gemeinde Rohr.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungsanlage bestimmt der WBV.
- (3) Zur Anlage des WBV gehören die vorhandenen Grundstücke, Quellen, Versorgungsleitungen, Wasserbehälter, Wasserzähler und Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich.

§ 2 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Mitgliedes, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Wasserzähler, abgesperrt werden kann.
Verbrauchsleitungen (Anlagen des Grundstückseigentümers) Anlagen des Mitgliedes	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle. sind die Verbrauchsleitungen und die sonstige Wasserinstallation von der Übergabestelle ab.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile des Wasserzählers.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die im Versorgungsgebiet liegen und durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden.
- (3) Der Wasserbeschaffungsverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen (z.B. Wasserlieferung wegen außergewöhnlich hohem Wasserbedarf) dem Wasserbeschaffungsverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen.
- (4) Der Wasserbeschaffungsverband kann das Benutzungsrecht im Einzelfall ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität für Industrieunternehmen und Weiterverteiler nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich und tatsächlich unmöglich ist.
- 2) Der Wasserbeschaffungsverband kann schriftlich eine angemessene Frist zur Herstellung des Anschlusses setzen.
- 3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Wasserbeschaffungsverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserbeschaffungsverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit nicht entgegenstehen. § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

- (2) Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S.v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
Absatz 1 gilt nicht für die Vorhaltung von Löschwasser
- (3) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat das Mitglied dem Wasserbeschaffungsverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Es hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von einer Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist und das Wasser Trinkqualität besitzt.

§ 8 Grundstücksanschluss, Verbrauchsleitungen, Wasserinstallation

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses, der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallationen, mit Ausnahme des Wasserzählers, der Absperrung und des Grundstücksanschlusses im öffentlichen Bereich, auf eigene Kosten zu sorgen. Diese Arbeiten dürfen nur von Fachfirmen, mit Überwachung durch den WBV, ausgeführt werden.
- (2) Der Wasserbeschaffungsverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung und Unterhaltung. Er bestimmt auch, wo und an welcher Versorgungsleitung anzuschließen ist. Das Mitglied ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (3) Das Mitglied hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses im Privatbereich, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen dem Wasserbeschaffungsverband unverzüglich mitzuteilen. Der WBV veranlasst daraufhin eine umgehende Reparatur. Im Privatbereich trägt die Kosten der Eigentümer, im öffentlichen Bereich der WBV.
- (4) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Mitgliedes.
- (5) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Anlagenteile, die zur Anlage des Mitgliedes gehören, können unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserbeschaffungsverbandes zu veranlassen.
- (7) Der Grundstücksanschluss im öffentlichen Bereich wird durch Beauftragte und auf Kosten des WBV ausgeführt, erneuert oder geändert, abgetrennt oder beseitigt.

§ 9 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlagen des Mitgliedes

- (1) Bevor die Anlage des Eigentümers, dessen Grundstück im Versorgungsgebiet liegt, hergestellt oder die Anlage eines Mitgliedes wesentlich geändert wird, sind beim Wasserbeschaffungsverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Eigentümers bzw. Mitgliedes, ein Lageplan sowie ein Bauplan
 - b) der Name des Unternehmens, der die Anlage errichten soll
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung
 - d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Wasserbeschaffungsverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Wasserbeschaffungsverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Wasserbeschaffungsverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Wasserbeschaffungsverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien das Mitglied, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Wasserbeschaffungsverbandes begonnen

werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung unberührt.

- (4) Installationsarbeiten am Grundstücksanschluss, an den Verbrauchsleitungen und der sonstigen Wasserinstallation dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Wasserbeschaffungsverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Das Mitglied hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem Wasserbeschaffungsverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Wasserbeschaffungsverband oder seinen Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Abs. 1-3 kann der Wasserbeschaffungsverband Ausnahmen zulassen.

§ 10 Überprüfung der Anlage des Mitgliedes

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Anlage des Mitgliedes vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Wasserbeschaffungsverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Versorgungsnetz übernimmt der Wasserbeschaffungsverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 11 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Das Mitglied hat den Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Wasserbeschaffungsverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Das Mitglied wird davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Es hat die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Wasserbeschaffungsverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Das Mitglied haftet gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband für von ihm verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung seiner Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Das Mitglied hat das Anbringen und Verlegen von Rohrleitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind oder die vom Mitglied im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen Grundstück stehen. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke das Mitglied in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Das Mitglied ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Das Mitglied kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserbeschaffungsverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 20 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist das Mitglied verpflichtet, nach Wahl dem Wasserbeschaffungsverband die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband stellt das Wasser zu dem in Teil II dieser Satzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind. Wünscht ein Grundstückseigentümer darüber hinaus eine Druckminderung oder Druckerhöhung, so hat er die notwendigen Anlagen auf eigene Kosten herstellen zu lassen.
- (2) Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Wasserbeschaffungsverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Mitglieder möglichst berücksichtigen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Wasserbeschaffungsverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung, zu jeder Tages- und Nachtzeit, am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Wasserbeschaffungsverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Wasserbeschaffungsverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Mitglieder erforderlich ist. Der Wasserbeschaffungsverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Wasserbeschaffungsverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Mitglieder über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wasserbeschaffungsverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Mit dem Wasser des Wasserbeschaffungsverbandes dürfen land- und forstwirtschaftliche Flächen nicht bewässert werden.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Wasserbeschaffungsverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Mitglied kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 14 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Mitglied und dem Wasserbeschaffungsverband zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Wasserbeschaffungsverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Mitglieder ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Verband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 15 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Wasserbeschaffungsverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Mitgliedes beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Wasserbeschaffungsverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen bzw. für Feuerlöschübungen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, stellt der Wasserbeschaffungsverband auf Antrag Wasserzähler,

gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 16 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Mitglied durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Wasserbeschaffungsverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Fall
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Wasserbeschaffungsverband oder einer Person, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, weder vorsätzlich, noch fahrlässig verursacht worden ist.
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden vom Wasserbeschaffungsverband oder einer Person, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Wasserbeschaffungsverbandes verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Dritten, an die das Mitglied das gelieferte Wasser im Rahmen des § 13 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Wasserbeschaffungsverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie ein Mitglied.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 50,00 Euro.
- (4) Schäden sind dem Wasserbeschaffungsverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Wasserbeschaffungsverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Wasserbeschaffungsverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Wasserbeschaffungsverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Zählung gewährleistet ist; er hat das Mitglied zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Wasserbeschaffungsverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Mitgliedes die Messeinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Wasserbeschaffungsverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass das Mitglied sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Das Mitglied haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihm hieran ein Verschulden trifft. Es hat den Verlust, die Beschädigung oder Störung dieser Einrichtungen dem Wasserbeschaffungsverband unverzüglich mitzuteilen. Es ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Messeinrichtungen werden von einem Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 18 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband kann verlangen, dass das Mitglied auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 19 Nachprüfung der Messeinrichtungen

- (1) Das Mitglied kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen.
Stellt das Mitglied den Antrag auf Prüfung nicht beim Wasserbeschaffungsverband, so hat es diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Wasserbeschaffungsverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Messeinrichtungen nur nachzukommen, wenn das Mitglied sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlerquellen nicht überschreitet.

§ 20 Änderungen, Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Wasserbeschaffungsverband schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Mitglied, das zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat es das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Wasserbeschaffungsverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Wasserbeschaffungsverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 21 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn das Mitglied dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserbeschaffungsverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Wasserbeschaffungsverband berechtigt, die Versorgung innerhalb einer Woche nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Wasserbeschaffungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Wasserbeschaffungsverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

II. Teil

§ 22 Herstellungsbeitrag

- (1) Der WBV erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für seine Mitglieder einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung unterliegt.
- (2) Der Beitrag wird für bebaute oder gewerblich genutzte oder im Bereich eines Bebauungsplanes bebaubare oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn nach § 4 dieser Satzung ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich oder aufgrund einer Sondervereinbarung angeschlossen sind.

§ 23 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Eintragung des Grundstückes oder der Anlage in das Mitgliederverzeichnis.
- (2) Eine Beitragsschuld entsteht ebenso, wenn eine Veränderung der Fläche oder Bebauung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat.

§ 24 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Erbpächter ist.

§ 25 Beitragsmaßstab

- (1) Der Herstellungsbeitrag wird nach der Grundstücksfläche (Abs. 5) und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude (Abs. 6, 7, 8, 9) sowie nach der Nutzungsfläche (Abs. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20) berechnet zuzüglich eines pauschalen Beitrages je Hausanschluss.
- (2) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Vergrößerung der Geschossflächen für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen und der Nutzungsflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (3) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 8 oder Abs. 9 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 23 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 8 oder Abs. 9 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Einrichtung des ursprünglichen Beitrages nach § 238 AO zu verzinsen. Wird für ein bebautes oder unbebautes Grundstück die Wasserversorgung auf Antrag des Grundeigentümers nicht mehr weiter betrieben oder entfernt, so erfolgt keine Rückvergütung für bezahlte Anschlussgebühren.
- (4) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Beitragszahlung gewähren. In begründeten Einzelfällen können Beiträge ganz oder teilweise gestundet werden.

Beitragsmaßstab Grundstücksfläche

- (5) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000m², begrenzt.

Beitragsmaßstab Geschossfläche

- (6) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Dachgeschosse, die ausgebaut sind, werden zu 60 % der darunter liegenden Geschossfläche berechnet. Gebäude oder selbständige

Gebäudeteile, die nach ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (7) Für Schwimmbäder innerhalb von Gebäuden wird die Geschossfläche entsprechend Abs 6 berechnet. Außerdem fällt ein Beitrag von 5,50 € pro m³ Wasserinhalt an. Für Schwimmbäder im Freien fällt ausschließlich ein Betrag von 5,50 € pro m³ Wasserinhalt an.
- (8) Bei unbebauten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes, für die eine gewerbliche Nutzung oder Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (9) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an der heranzuziehenden Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

Beitragsmaßstab Nutzungsfläche

- (10) Die Nutzungsfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor (§ 25 Abs. 11, 12). Die beitragspflichtige Grundstücksfläche ergibt sich aus § 25 Abs. 13, 14, 15, 16, 17.

Beitragsmaßstab Nutzungsfaktor

- (11) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 25 Abs. 13) mit dem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - 1) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - 2) bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit: je weiteres Vollgeschoss zuzüglich 0,30
- (12) Bei Grundstücken, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit erschließungsrelevant genutzt werden oder genutzt werden dürfen (wie z.B. der Friedhof), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 zugrunde gelegt.

Beitragsmaßstab Grundstücksfläche für Nutzungsfläche

- (13) Als Grundstücksfläche für die Nutzungsflächenermittlung gilt der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.
- (14) Beitragspflichtig für Nutzungsflächenermittlung herangezogen werden die Grundstücke, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder für die ein Hausanschluss verlegt worden ist (Rechnungsobjekt). Dazu werden auch hinzugerechnet die Grundstücke desselben Eigentümers, die mit dem o.g. Grundstück in einem räumlich-funktionellen Zusammenhang stehen, wie z.B. Zufahrten, Gärten, Parkplätze, landwirtschaftliche Gebäude bei einem landwirtschaftlichen Betrieb. Daraus errechnet sich die Gesamtgrundstücksfläche für ein Rechnungsobjekt.
- (15) Für beitragspflichtige Grundstücke für Nutzungsflächenermittlung, die im Außenbereich auch andere Nutzungsarten wie Acker, Wald, Wiese umfassen, werden diese anderen Nutzungsarten abgegrenzt und nicht zur beitragspflichtigen Grundstücksfläche herangezogen. Diese orientiert sich an der Abgrenzung Innen-/Außenbereich nach dem aktuellen Flächennutzungsplan bzw. nach der „tatsächlichen Nutzung“ aus dem Liegenschaftskataster des Bayernatlas (<https://atlas.bayern.de/>) bzw. aus der tatsächlichen land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung.
- (16) In unbeplanten Gebieten wird bei Grundstücken für Nutzungsflächenermittlung von mindestens 3.000 m² Grundstücksfläche (übergroße Grundstücke) die Nutzungsfläche begrenzt: bei bebauten Grundstücken zwischen 3.000 und 5000 m² Grundstücksfläche auf das 3000-Fache des Nutzungsfaktors (§ 25 Abs. 11, 12), mindestens jedoch 3.000 m² Nutzungsfläche, bei bebauten Grundstücken über 5000 m² Grundstücksfläche auf das 5000-Fache des Nutzungsfaktors (§ 25 Abs. 11, 12), mindestens jedoch 5.000 m² Nutzungsfläche, bei unbebauten Grundstücken zwischen 3.000 und 5000 m² Grundstücksfläche auf 3000 m² Nutzungsfläche sowie bei unbebauten Grundstücken über 5000 m² Grundstücksfläche auf 5000 m².
- (17) Für Grundstücke mit zwei Hausanschlüssen wird die Grundstücksfläche für die Nutzungsflächenermittlung hälftig den beiden Hausanschlüssen (Rechnungsobjekten) zugeordnet.

Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse

- (18) Zur Ermittlung der Vollgeschosse für Nutzungsflächenermittlung gelten bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse (§ 25 Abs. 19) festgesetzt ist, als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsordnung (BauNVO). Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Geschosse, die zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, obwohl ihre lichte Höhe 2,30 m nicht erreicht, gelten dennoch als Vollgeschosse.
- (19) Für die Nutzungsflächenermittlung gilt bei Festsetzungen im Bebauungsplan:
- als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Vollgeschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
 - Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der durch 3,5 geteilten höchstzulässigen Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet, mindestens aber ein Vollgeschoss,
 - Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl aus, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet, mindestens aber ein Vollgeschoss.
 - Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die maximale Traufhöhe aus, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11, Abs. 3 BauNVO aus der Traufhöhe geteilt durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten aus der Traufhöhe geteilt durch 2,5. Das Ergebnis wird auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet, es ergibt sich aber mindestens ein Vollgeschoss.
- (20) Für die Nutzungsflächenermittlung gilt bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne des § 25 Abs. 19 bestehen:
- Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzung nach § 25 Abs. 19 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse.

§ 26 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

1) pro m ² Grundstücksfläche	1,50 €
2) pro m ² Geschossfläche	7,00 €
3) Schwimmbäder pro m ³ Wasserinhalt	5,50 €
4) pro m ² Nutzungsfläche	1,35 €
5) pauschal je Hausanschluss	1.136,00 €

§ 27 Fälligkeit

Der Beitrag wird ein Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. In begründeten Sonderfällen können auf Antrag Abweichungen eingeräumt werden.

§ 28 Gebührenerhebung

Der Wasserbeschaffungsverband Rohr erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 29 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngroße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngroßen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngroße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss

Nenndurchfluss Q_n bis 2,5 m ³ /h	bzw.	Dauerdurchfluss Q_3 bis 4 m ³ /h	72,00 €/Jahr
Nenndurchfluss Q_n bis 6 m ³ /h	bzw.	Dauerdurchfluss Q_3 bis 10 m ³ /h	110,00 €/Jahr
Nenndurchfluss $Q_n > 6$ m ³ /h	bzw.	Dauerdurchfluss $Q_3 > 10$ m ³ /h	540,00 €/Jahr

§ 30 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserbeschaffungsverband zu schätzen, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den tatsächlichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,57 € je m³ Wasserverbrauch einschließlich einer Quellschutzgebühr von 0,07 € je m³ Wasserverbrauch. Für entnommenes Wasser über die Druckerhöhungsanlage wird ein Zuschlag von 0,30 € je m³ Wasserverbrauch erhoben.
- (4) Bauwasser für Rohbauten für Ein- und Zweifamilienhäuser wird pauschal mit 50,-- € berechnet. Für größere Baustellen werden 100,-- € erhoben.

§ 31 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Monat, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt und ab dem der Wasserzähler eingebaut ist. Der Wasserbeschaffungsverband teilt dem Gebührenschildner diesen Monat schriftlich mit.

§ 32 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebühren und Schild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 33 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Wasserbeschaffungsverband Rohr die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 34 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben, die durch den Wasserbeschaffungsverband an das Finanzamt abzuführen sind.

§ 35 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserbeschaffungsverband für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Die Wasserbezugsordnung tritt am 01. April 2002 in Kraft, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.02.2005, 2. Änderungssatzung vom 30.06.2012, 3. Änderungssatzung vom 28.02.2019, 4. Änderungssatzung vom 22.08.2021, 5. Änderungssatzung vom 16.11.2023, 6. Änderungssatzung vom 05.08.2024 und 7. Änderungssatzung vom 09.06.2025.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserbezugsordnung vom 05. März 1984 mit ihren Änderungen vom 23.12.88, 28.05.93 und 02.03.95 außer Kraft.

Rohr, den 9. Juni 2025

Wasserbeschaffungsverband Rohr



Dr. Ralf Straußberger
1. Vorsitzender